



Merkblatt «Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen»

Unternehmen haben die Möglichkeit, Mitarbeitende, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, für die **berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg** von der Kontaktquarantänepflicht zu befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen hat sich für die Betriebstestung bei der Plattform «Together we test» oder beim Kantonarztamt als autonom testender Betrieb registriert.
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich im Unternehmen **mindestens einmal pro Woche** mit gepoolten PCR-Speicheltests oder mit einem Antigentest testen (Durchführung durch Fachperson) zu lassen. Die Befreiung von der Quarantänepflicht ist nicht davon abhängig, ob der betroffene Mitarbeitende selbst bei den regelmässigen Tests mitmacht. Wenn in einem Unternehmen nur ein kleiner Teil der Mitarbeiter repetitiv getestet wird, ist es ausbruchsgefährdet. Es liegt daher im Interesse des Unternehmens einen möglichst grossen Teil seiner Mitarbeiter regelmässig zu testen.
- Es wird von einer Quarantänebefreiung abgeraten, wenn der betroffene Mitarbeitende wegen eines engen Kontaktes zu einem infizierten **Haushaltsmitglied** unter Quarantäne stehen müsste. Die Wahrscheinlichkeit der Übertragung ist bei Menschen im gleichen Haushalt am grössten.
- Der betroffene Mitarbeitende darf **keine Symptome** haben. Bei bestehenden oder neu auftretenden Symptomen muss er sich umgehend in einer beliebigen Teststelle testen lassen (kostenlos). Der Mitarbeitende darf erst beim Vorliegen eines negativen Testresultats und nachdem er während 24 Stunden keine Symptome mehr aufweist von der Quarantäne befreit werden.

Vorgehen

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vollkommen erfüllt sind, kann wie folgt vorgegangen werden:

- In der Quarantäneanordnung des Contact Tracings werden die Personen unter «Quarantäne» auf die Möglichkeit der Quarantänebefreiung durch den Arbeitgeber aufmerksam gemacht. **Betroffene Mitarbeiter wenden sich für die mögliche Quarantänebefreiung direkt an ihren Arbeitgeber.**
- Der Arbeitgeber **kann** seinen Mitarbeitenden die Quarantänebefreiung gewähren. Er gibt ihnen diesbezüglich eine **schriftliche Bestätigung** (siehe Vorlage am Ende dieses Merkblatts) und weist sie auf die **strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen** auf dem Arbeitsweg und bei der Arbeit hin (Hygiene, Maskenpflicht, Abstand).
- Der Arbeitgeber kontrolliert die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen. In Betrieben, in denen die Vorgaben zum Maskentragen und der Abstandspflicht nicht strikt eingehalten werden können, empfehlen wir, auf die Befreiung von der Quarantänepflicht zu verzichten.
- Der Arbeitgeber darf zur Erhöhung der Sicherheit von Arbeitnehmern einen Test im Verlauf der Quarantänezeit verlangen. Die Arbeitnehmer lassen sich dann im Rahmen der Betriebstestung mittels eines gepoolten PCR-Speicheltest testen.
- Eine Meldung bezüglich der Quarantänebefreiung an das Contact Tracing ist weder durch die Mitarbeitenden noch den Arbeitgeber notwendig.



- Bei allfälligen Quarantänekontrollen von Mitarbeitern durch die Behörden können diese die schriftliche Bestätigung zur Quarantänebefreiung vorweisen und auf ihren Arbeitgeber verweisen.

Umsetzung auf dem Arbeitsweg, bei der Arbeit und Privat

- Auf dem **Arbeitsweg** müssen die Schutzmassnahmen (Hygiene, Maskenpflicht, Abstand) eingehalten werden. Es dürfen keine Umwege (z.B. einkaufen gehen, Bankgeschäfte erledigen, Verwandtenbesuch) auf dem Arbeitsweg gemacht werden. Die Benutzung des ÖV ist erlaubt.
- Bei der **Arbeit** müssen die bestehenden Schutzmassnahmen strikt eingehalten werden (Hygiene, Maskenpflicht, Abstand). Gemeinsame Pausen mit Arbeitskollegen und Kunden sind zu meiden.
- **Privat, d.h. ausserhalb der beruflichen Tätigkeit, müssen die Mitarbeitenden die Kontaktquarantänevorgaben gemäss Quarantäneanordnung des Contact Tracings einhalten**, da hier die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht ununterbrochen gewährleistet ist.

Keine Quarantänebefreiung bei einem Ausbruch im Unternehmen

Kommt es in einem Betrieb zu zwei oder mehr positiven Fällen, ist das kantonale Contact Tracing für die Untersuchung der Fälle verantwortlich. Beim Verdacht, dass es im Unternehmen zu Ansteckungen gekommen ist (= **Ausbruch im Betrieb**), können allfällige Massnahmen zur Ausbruchsbekämpfung durch das Contact Tracing angeordnet werden, wie beispielsweise eine Ausbruchstestung oder Quarantänen **ohne Möglichkeit auf Quarantänebefreiung** für die Arbeit und den Arbeitsweg trotz Teilnahme des Betriebs an repetitiven Betriebstestungen.